

STOFFRECHT

Vorschlag zur Beschränkung von PFAS an ECHA übermittelt

Behörden aus Deutschland, die Niederlande, Dänemark, Norwegen und Schweden haben bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA am 13. Januar 2023 einen Vorschlag zur Beschränkung von PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) eingereicht.

In Deutschland waren das Umweltbundesamt (UBA), die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) an der Ausarbeitung beteiligt. Die offizielle Veröffentlichung des Vorschlages auf der Website der ECHA erfolgte am 7. Februar 2023.

Bei dem Vorschlag handelt es sich um einen der umfangreichsten seit Inkrafttreten der REACH-Verordnung in 2007, da es um die Beschränkung von rund 10 000 Per- und Polyfluoralkylstoffen geht. Der Vorschlag zielt darauf ab, PFAS-Emissionen in die Umwelt zu verringern und Produkte und Verfah-

ren für die Menschen sicherer zu machen. Die wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA werden nun damit beginnen, den Vorschlag im Hinblick auf die Risiken für Mensch und Umwelt sowie die Auswirkungen auf die Gesellschaft zu bewerten.

„PFAS“ steht für Gruppe von Chemikalien, die sich dadurch aus, dass sie sehr stabil, sowie wasser-, schmutz-, und fettabweisend sind. Zum Einsatz kommen sie z.B. in Outdoor-Kleidung, Kochgeschirr, Nahrungsmittelverpackungen sowie in einer Vielzahl von industriellen Prozessen. Allerdings sind PFAS in der Umwelt sehr persistent, so dass sie sich dort anreichern und negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen und die Umwelt haben können. Die Behörden schätzen, dass in den nächsten 30 Jahren rund 4,4 Millionen Tonnen PFAS in die Umwelt gelangen werden, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden.

Der Beschränkungsvorschlag der europäischen Behörden wurde unter REACH, der EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien, ausgearbeitet. Aufgrund von bislang nicht kontrollierten Risiken im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Inverkehrbringen und der Verwendung von PFASs ist eine Maßnahme in der gesamten EU und dem europäischen Wirtschafts-

raum erforderlich. In den vergangenen drei Jahren haben die Behörden der fünf Länder die PFASs, deren Verwendungen und die Risiken, die diese für Mensch und Umwelt darstellen, eingehend untersucht. Im Rahmen dessen wurden zwei öffentliche Konsultationen abgehalten, um von der Industrie Informationen zur Verwendung der Stoffe zu erhalten.

Nächste Schritte

ECHAs wissenschaftliche Ausschüsse für Risikobeurteilung (RAC) und sozioökonomische Analyse (SEAC) werden in ihren Sitzungen im März 2023 zunächst darüber beraten, ob der eingereichte Beschränkungsvorschlag den rechtlichen Anforderungen nach REACH entspricht. Danach werden die Ausschüsse mit der wissenschaftlichen Prüfung des Vorschlags beginnen. Am 22. März 2023 wird eine sechsmonatige öffentliche Konsultation starten.

Der RAC wird sich eine Meinung darüber bilden, ob die vorgeschlagene Beschränkung geeignet ist, die Risiken für die Gesundheit der Menschen und die Umwelt zu verringern, während sich der SEAC mit den sozioökonomischen Auswirkungen, d.h. dem Nutzen und den Kosten für die Gesellschaft, die mit dem Vorschlag verbunden sind, befassen wird. Beide Ausschüsse verfas-

Nachhaltigkeit

A-Z



G wie Gemeinwohl-Ökonomie

Nachhaltiges Wirtschaften ist auch in gemeinwohlorientierten Unternehmen kein Selbstläufer: Sechs Beispiele aus der Praxis verdeutlichen in dieser spannenden Analyse, welche Chancen und Risiken im Aufbau suffizienter Abläufe liegen. In qualitativen Interviews kommen dazu Praktiker*innen und Expert*innen zu Wort.

A. Jäger

Suffizienz als Leitstrategie von Unternehmen

Potenziale, Chancen und Risiken am Beispiel der Gemeinwohl-Ökonomie

176 Seiten, Broschur, 32 Euro

ISBN 978-3-98726-006-3

Bestellbar im Buchhandel und unter www.oekom.de.
Auch als E-Book erhältlich.

Die guten Seiten der Zukunft



sen ihre Stellungnahmen auf der Grundlage der im Vorschlag für die Beschränkung enthaltenen Informationen und der bei den Konsultationen eingegangenen Kommentare. Die Stellungnahmen von RAC und SEAC sollen laut REACH-Verordnung innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden. Sobald die Stellungnahmen angenommen sind, werden sie an die Europäische Kommission weitergeleitet, die dann gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten über die mögliche Beschränkung entscheiden wird (asr).

KRW-/ABFALLRECHT

Pflichten für Unternehmen im Doppelpack: Verpackungen registrieren, Mehrweg anbieten

Fast alle Unternehmen müssen seit dem 1. Juli 2022 Verpackungen, die sie in Verkehr bringen, registrieren. Und größere Restaurants und Betriebskantinen müssen seit dem 1. Januar 2023 Mehrweg-Alternativen für Essen und Getränke zum Mitnehmen anbieten. Betriebe müssen nun ermitteln, ob sie betroffen sind und geltende Vorschriften umsetzen.

Europaweit gilt für Verpackungen, dass der Hersteller eines Produkts auch für die Verpackung die Verantwortung übernimmt, also Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung. Das Verpackungsgesetz (VerpackG) setzt die europäische Verpackungsrichtlinie 94/62/EG um. Es regelt das Inverkehrbringen von Verpackungen sowie Rücknahme und Verwertung von Verpackungsabfällen. Einweg-Kunststoff-Richtlinie sowie Abfallrahmenrichtlinie wurden damit in deutsches Recht umgesetzt.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregistrieren (www.verpackungsregister.org) hat die Aufgabe, die Verantwortlichen zu registrieren und damit öffentlich zu machen: Für mehr Transparenz und Rechtsklarheit. Sie überwacht auch, dass Recyclingquoten erfüllt und nachhaltigere Verpackungen finanziell gefördert werden.

Für fast alle Unternehmen besteht seit 1. Juli 2022 die Pflicht zum Registrieren. Wer Waren für „gewerbliche“ Endverbraucher verpackt und in Verkehr bringt sowie Mehrwegverpackungen oder pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen befüllt und veräußert, muss sich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSV) registrieren. Dies gilt auch für Befüller von Serviceverpackungen, d.h. Verpackungen, die erst auf der letzten Handelsstufe (sog. „Letztvertreiber“) mit Ware befüllt werden und an Kunden übergeben werden, also z.B. Papiertüten in Bäckereien, auf dem Wochenmarkt oder in Hofläden. Sie können zwar wie bisher und zeitlich unbefristet ihre Beteiligungspflicht an einem dualen Entsorgungssystem an ihre Lieferanten delegieren, die Pflicht zur Registrierung besteht dennoch. Dabei müssen sie bei der Registrierung bestätigen, dass ihre Lieferanten die jeweiligen Serviceverpackungen bei einem anerkannten dualen Entsorgungssystem „beteiligen“, d.h. anmelden und abrechnen.

Die Registrierungspflicht gilt auch für Hersteller von Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen im Sinne des § 15 (1) Satz 1 VerpackG, die typischerweise nicht beim Endverbraucher landen sowie für Inverkehrbringer schadstoffhaltiger Füllgüter; z.B. Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwender oder bestimmte Öle und flüssige Brennstoffe (s. Anlage 2 VerpackG). Die Registrierung ist für alle Unternehmen kostenfrei.

Das Verpackungsregister unterscheidet zwei Arten von Verpackungen. Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht sind alle

- Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise in Privathaushalten bzw. vergleichbaren Anfallstellen als Abfall

anfallen, also Blisterverpackungen o.ä. Dagegen sind Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht:

- Verpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen,
- Transportverpackungen sowie
- Mehrwegverpackung, z.B. Europaletten und Mehrweg-Transportboxen.

Unternehmen, die bereits registriert sind, müssen ihre Registrierung um einige Angaben ergänzen (Änderungsregistrierung). Betroffen sind u.a. Unternehmen, deren verpackte Waren sowohl private als auch gewerbliche Endverbraucher erreichen; dann muss die Registrierung „im privaten Bereich“ um den „gewerblichen Bereich“ ergänzt werden. Diese erweiterte Registrierung erfolgt über LUCID auf www.verpackungsregister.org. Dort werden alle registrierten Unternehmen mit Namen, Marken und Kontaktdaten veröffentlicht. Eine Meldepflicht besteht jedoch nicht.

Ausnahme: Nicht registrierungspflichtig sind Unternehmen, die verpackte Ware im Inland einkaufen und unverändert weitergeben, also ohne Hinzufügen einer zusätzlichen Verpackung wie z.B. einer Versandverpackung.

Geldstrafen vermeiden

Es drohen Bußgelder bis zu 200.000 Euro, u.a. für Unternehmen, die sich nicht, nicht richtig oder nicht vollständig an einem System beteiligen, die Sammlung von restentleerten Verpackungen nicht sicherstellen oder bestimmte Abfälle einer Verwertung nicht richtig zuführen.

Dokumentationspflicht

Hersteller und Vertreiber, die Verpackungen nach § 15 (1) VerpackG zurücknehmen müssen, haben diese Verpackungen einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen und dies in „nachprüfbarer Form“ zu dokumentieren: Jährlich bis jeweils zum 15. Mai müssen in Verkehr gebrachte, zurückgenommene und verwertete Verpackungen aufgelistet werden, aufgeschlüsselt nach Materialart (Kunststoff, Pappe, Holz, Metall, u.ä.) und Masse.

Unternehmen müssen auch organisieren